

§ 3. Zum dritten so sollen die vierer macht haben zu einer ieden zeit, was die notturft allenthalben im veld erhaischt und erfordert zu verbieten bei vier Böhmischen als oft einer solch verbot verbricht.

5 § 4. Zum vierten der lucken halben, so soll es auch bei den untergängern stan, wo sie lucken sprechen, soll es bleiben, und mögen wohl auch alte leut darumben verhören.

§ 5. Zum fünften der schaf halben, so soll es auch hinfüro gehalten werden, daß keiner nit mehr halten soll und uf 10 die waid schlagen, dann ein baur 18 schaf und ein ran, und ein söldner 12 schaf und ein ran; welcher das übertritt, soll zue straf geben ein gulden und sollen auch die übrige schaf, so ein ieder über die zahl hette, auch einer gemaind verfallen sein.

§ 6. Zum sechsten, welcher hinfüro über rein oder stein 15 äckert oder gräben macht, derselbig soll zue straf geben ein gulden, so oft er dasselbig thuet oder überfährt.

§ 7. Zum sibenden so sollen die vierer auch macht haben zue bieten, wann man brachen will, wieviel ein ieglicher brachen soll oder an gebrach ligen lan, biß ungefährlichen acht tag vor 20 Pffingsten.

§ 8. Item zum achten so sollen die fürschwölller ackerrecht haben, weil die frucht auf den äckern stund. Und wann das getraid von den äckern kombt, so sollen die fürschwöll auch lödig und ler sein.